



Satzung VBS Kürten e.V.

§ 1 Name, und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Vereinigung Bergischer Sportfischer e.V.
2. Der Verein wurde am 12.05.1972 gegründet und unter der Nr. 162 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 51515 Kürten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereinigung

Absatz 1 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landespflege durch die Pflege und Förderung der Fischerei unter strengster Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, den Schutz und alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung der Gewässer gegen Schädigungen und Vernichtung der Fische durch Wasserverschmutzung und Vergiftung sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes und der heimatlichen Gewässer.

Absatz 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Aufgaben des Vereins sind die Wahrnehmung der fischereirechtlichen Interessen seiner Mitglieder, die Schaffung von Angelmöglichkeiten, die aktive Betreuung der Mitglieder und die Förderung der Jugend durch Heranführung zum Angelsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen an eigenen oder gepachteten Angelgewässern, Ausbau oder Erweiterung der dem Angelsport dienenden Anlagen, Vorbereitung von Jugendlichen auf die Sportfischerprüfungen, Erhaltung der Natur durch Errichtung von Feuchtgebieten und die Pflege der Bachläufe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Absatz 1 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und wird durch die Zahlung der fälligen Beiträge wirksam.
2. Mitglieder des Vereins sind,
 - a. Aktive Mitglieder, nach Vollendung des 17. Lebensjahres
 - b. Ehrenmitglieder, die im besonderen Maße Verdienste für den Verein erbracht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der



Stand 14.03.2025

ordentlichen Mitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

- c. Mitglieder der Jugendabteilung, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d. Passive Mitglieder, nehmen nicht am aktiven Vereinsleben teil und haben daher auch keinen Anspruch auf einen Schlüssel für die Anlage. Bei Erwerb einer Tageskarte kann an den Gewässern geangelt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch die Begleichung der Aufnahme und- Jahresgebühr unter Beachtung der Probezeit von 12 Monaten.

Absatz 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten und hat diese nach besten Wissen und Gewissen auszuführen.
2. Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und mit ihrem Stimmrecht das Vereinsleben aktiv mitzugestalten.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung das Recht, die Teichanlage Enkeln in 51515 Kürten waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. sich den Vorstand und vom Vorstand Berechtigten auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge zum Zahlungszeitpunkt pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen. Zuwiderhandlungen können Konsequenzen nach sich ziehen, die der Vorstand und die Mitgliederversammlung festlegt.
 - e. Den Jahres/Fünjahres-Fischereischein im ersten Quartal dem Vorstand digital vorzulegen.
5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Ausgehändigte Dinge vom Verein sind unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Ämter im Verein werden als Ehrenamt ausgeübt.

Absatz 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - i. durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Jede andere Form der Kündigung ist unzulässig.



-
- ii. mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
 - iii. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 1. innerhalb des Vereins wiederholt zu Streitigkeiten gegeben hat,
 - 2. trotz Mahnungen mit seinen Beitragszahlungen ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug geblieben ist,
 - 3. wiederholt den Versammlungen fernbleibt, ohne sein Fernbleiben entschuldigt zu haben,
 - 4. sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat,
 - 5. sich wissentlich oder grob fahrlässig durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht oder andere zu einer solchen Tat anstiftet.
 - 2. Vor der Entscheidung durch Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Woche Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen bzw. Beschuldigungen zu äußern.
 - 3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
 - 4. Ein Beschluss auf Ausschluss bedarf der Mehrheit der Vorstandsmitglieder,
 - 5. Gegen den durch den Vorstand erfolgten Ausschluss bedarf es der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Berufung zum Ehrenausschuss ist statthaft und muss innerhalb eines Monats beim Vorstand eingegangen sein. Als dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 4 Sonstige Maßnahmen

- 1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
 - a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
 - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
 - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- 2. Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung des Ehrenrats oder der nächsten Mitgliederversammlung möglich.



§ 5 Verwaltung des Vereins

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember.)
2. Die Organe des Vereins sind: die Jahreshauptversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.
3. Vorstand
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - i. 1. Vorsitzender
 - ii. 2. Vorsitzender
 - iii. Geschäftsführer
 - iv. Kassenwart
 - v. Gewässerwart
 - vi. Jugendwart
 - b. dem erweiterten Vorstand
 - i. zwei Kassenprüfer
 - ii. ein stellvertretender Kassenwart
 - iii. zwei stellvertretende Gewässerwarte
 - iv. stellvertretender Jugendwart
 - v. ein stellvertretender Geschäftsführer
 - c. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle die Stimme des Stellvertreters.
 - d. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder.
 - e. Der Ehrenrat ist berechtigt, seine Mitglieder für die Sitzung des Vorstandes ohne Stimmrecht zu entsenden.
 - f. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine einzelnen Aufgaben sind in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.
 - g. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - h. Für Grundstücksverträge, Dienstverträge und Pachtverträge ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
 - i. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers



§6 Jahreshauptversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Sie muss vom Geschäftsführer mit einer Frist von einem Monat einberufen werden.
3. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten
 - a. sie erfolgt in Schriftform, per Mail an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
 - b. Internetseite
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - d. Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Satzungsänderung,
 - i. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - ii. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
 - g. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind.
 - h. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 10% aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
 - i. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn 15% der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
 - j. Jedes aktive Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.



Stand 14.03.2025

- k. Soweit es diese Satzung nicht anders vorschreibt oder bestimmt, werden alle Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen entschieden.
 - l. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand hat das Recht, Anträge auf die nächste Versammlung zu vertagen.
 - m. Nur bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
 - n. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und anderer Warte erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder den Antrag auf geheim unterstützen.
 - o. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschriften sind mit einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Versammlung den Mitgliedern öffentlich zu machen.
 - p. Die Mitgliederversammlung dient der Pflege der Kameradschaft, sowie dem aktiven Austausch über den Angelsport. Sie hat die Aufgaben, in wichtigen Vereinsangelegenheiten den Vorsitzenden zu beraten.
5. An den Versammlungstagen ist während der Versammlungszeit das Angeln an den Vereinsgewässern verboten.
6. Im Falle von behördlichen Maßnahmen, denen ein Kontaktverbot zu Grunde liegt, ist es dem Verein gestattet die Jahreshauptversammlung digital durchzuführen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe, des regelmäßig von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrags, wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung bestimmt und kann nur auf Antrag geändert werden.
2. Die Zahlung des Jahresbeitrages wird durch den Kassierer per Lastschrift eingezogen.
3. Der Betrag wird halbjährlich eingezogen.
4. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann mitgliedsberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der zu dieser Zeit fällige Beitrag entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand ergänzt sich selbständig durch Zuwahl mit Zustimmung des Ehrenrates, sofern die in dieser Satzung vorgesehenen Positionen nicht besetzt sind.
3. Wird zwischen Vorstand und Ehrenrat insoweit keine Übereinstimmung erzielt, ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses des Ehrenrates eine



Stand 14.03.2025

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Ihre Aufgabe bestehen aus
 - a. Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung, um sich zu überzeugen,
 - b. nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren eigenen Reihen den Vorsitzenden, der den Ehrenrat nach Bedarf einberuft und seine Sitzung vorbereitet und leitet.
3. Der Ehrenrat erfüllt im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. Schlichtung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern,
 - b. Vorbereitungen von Ehrungen für Vereinsmitglieder,
 - c. Pflege des gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Vereins,
 - d. Entscheidung über Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern
4. Die nähere Ausgestaltung dieser Aufgabenbereiche liegt in der Geschäftsordnung des Ehrenrates fest. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
5. Der Ehrenrat ist berechtigt, an der Willensbildung des Vorstandes durch Entsendung seiner Mitglieder beratend mitzuwirken.

§ 11 Anderweitige Interessen

Der Verein enthält sich jeder politischen und religiösen Tätigkeit. Er dient nur seinen vereinseigenen Interessen.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

Stiftung

Die Gute Hand

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE80 3705 0299 0338 0008 08

SWIFT-BIC: COKSDE33

(Kontodaten Stand 01/25)

§ 14 Formelle Änderungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Schlussbestimmung

Die Mitglieder haben diese Satzung sowie satzungsgemäß erfolgte Änderungen als für sie rechtsverbindlich anzuerkennen.